

---

**Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden <sup>1</sup>**

---

(Vom 10. September 1970) <sup>2</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1. Einführung und Abgabepflicht****§ 1 Einführung**

<sup>1</sup> Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können die Gemeinden eine Kurtaxe erheben.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung dieser Kurtaxe unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen frei.

**§ 2 Abgabepflicht und Ausnahmen**

<sup>1</sup> Wer in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt, oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind befugt, die Kurtaxe auf weitere Personen auszudehnen, namentlich auf Inhaber von Klubhäusern, privaten Plätzen für Wohnwagen und auf Eigentümer oder auf andere dinglich Berechtigte von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen.

<sup>3</sup> Die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden.

<sup>4</sup> Die Kurtaxe darf nicht erhoben werden für Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken am Abgabeort aufhalten oder dort steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

<sup>5</sup> Für Jugendliche unter 16 Jahren darf höchstens die Hälfte der Ansätze erhoben werden.

**§ 3 Inhalt des Reglementes**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt über die Erhebung von Kurtaxen ein Reglement, in welchem insbesondere zu regeln sind:

- a) die Abgabepflicht,
- b) die Höhe der Kurtaxen,
- c) die Verwendung der Abgaben,
- d) die Veranlagung und der Einzug der Kurtaxen.

<sup>2</sup> Das Reglement kann den Gemeinderat ermächtigen, in besonderen Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.

<sup>3</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## 2. Veranlagung, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

### § 4 Veranlagung

<sup>1</sup> Das Gemeindereglement bestimmt die Bezugsstelle.

<sup>2</sup> Im Streitfall unterbreitet die Bezugsstelle die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser trifft eine Veranlagung.

### § 5 Beschwerde

Gegen die Veranlagung kann Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

### § 6<sup>3</sup> Widerhandlungen

<sup>1</sup> Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach der Justizverordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

## 3. Schlussbestimmungen

### § 7 Anpassung bestehender Reglemente

Bestehende Gemeindereglemente über die Erhebung von Kurtaxen sind, soweit erforderlich, diesem Gesetz innert Jahresfrist seit dessen Inkrafttreten anzupassen.

### § 8 Inkrafttreten und Vollzug

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird gemäss § 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten<sup>4</sup> in die Gesetzesammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> GS 15-784 mit Änderung vom 18. November 2009 (JV, GS 22-82aa).

<sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. November 1970 mit 8516 Ja gegen 4162 Nein (Abl 1970 1013).

<sup>3</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 18. November 2009.

<sup>4</sup> 31. Dezember 1970 (Abl 1971 160). Änderung vom 18. November 2009 ist am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508) in Kraft getreten.